

X D 1919
Sammelkasten

SATZUNG

des
Braunschweigischen
Hochschulbundes e.V.
Braunschweig

1. AUGUST 1930



Braunschweigischer Hochschulbund e. V.

Satzung.

§ 1.

Der Braunschweigische Hochschulbund hat den Zweck, die Freunde und Gönner sowie die ehemaligen Studierenden und den Lehrkörper der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina in Braunschweig zu einem allseitig anregenden und die gegenseitigen Beziehungen fördernden Verband zusammenzuschließen mit dem besonderen Ziele, diese Hochschule als eine Stätte der Lehre und der Forschung zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2.

Der Braunschweigische Hochschulbund sucht seinen Zweck zu erreichen:

1. durch regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder,
2. durch Darbietungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art,
3. durch laufende Veröffentlichungen,
4. durch Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten,
5. durch Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Wohle der Studentenschaft dienen,
6. durch Beratung und Förderung früherer Studierender in ihrer beruflichen Tätigkeit,
7. durch den Ausbau und die Vermehrung der Hochschulinstitute und die Erweiterung ihrer Wirksamkeit,
8. durch Vermittelung von Gutachten im Dienste des heimischen Wirtschaftslebens.

§ 3.

Mitglieder des Bundes können Behörden, Körperschaften, Vereine, Firmen und Einzelpersonen werden.

Die Aufnahme ist bei dem Vorsitzenden zu beantragen, der über sie im Einvernehmen mit dem Vorstände entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist bedingt durch Zahlung der in § 4 genannten Beiträge.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

§ 4.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 *RM*. Dafür werden die laufenden Veröffentlichungen des Bundes den Mitgliedern kostenlos zugestellt.

Der jährliche Beitrag kann durch einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 *RM* abgelöst werden.

§ 5.

Wer eine Summe von mindestens 5000 *RM* für die Zwecke des Bundes zur Verfügung stellt, gilt als **Förderer** des Braunschweigischen Hochschulbundes und wird lebenslängliches Mitglied des Bundes. Die Stifter haben das Recht, bei der Stiftung über die Verwendung des Geldes im Rahmen der Zwecke des Hochschulbundes zu bestimmen.

§ 6.

Der Austritt aus dem Bunde kann jederzeit erfolgen, doch findet keine Rückvergütung gezahlter Beiträge statt. Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis spätestens 1. Mai jedes Jahres zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so wird der Jahresbeitrag zuzüglich 1 *RM* durch Postnachnahme erhoben. Bleibt auch dieser Schritt erfolglos, so gilt das Mitglied als ausgeschieden.

Dem Vorstand steht das Recht zu, einem Mitglied, wenn sein Verbleiben im Bunde dessen Ansehen schädigen würde, die Mitgliedschaft zu entziehen. Der Betroffene kann dann bei dem Verwaltungsrat Berufung einlegen.

§ 7.

Um den Zusammenhang innerhalb des Bundes dauernd aufrechtzuerhalten, werden Veröffentlichungen des Bundes herausgegeben, in denen über alle Angelegenheiten des Bundes berichtet wird.

§ 8.

Neben dem ordnungsmäßigen Lehrbetrieb der Hochschule werden auch allgemein ansprechende Vorträge und Darbietungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art veranstaltet, von denen die Mitglieder des Bundes rechtzeitig Nachricht erhalten.

Auch werden bei genügender Teilnehmerzahl, falls sie sich als zweckmäßig erweisen, Ferienkurse oder Vortragsfolgen in Aussicht genommen, an denen die Mitglieder des Bundes teilzunehmen berechtigt sind.

§ 9.

Die Angelegenheiten des Bundes besorgt:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Dem Vorstand soll der jeweilige Rektor der Technischen Hochschule angehören. Die übrigen 4 Mitglieder des Vorstandes werden von dem Verwaltungsrat aus seiner Mitte auf 2 Jahre, aber nicht über die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat hinaus, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Verteilung der Ämter im Vorstande geschieht durch den Verwaltungsrat.

Dem Vorstande obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der von dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und angeordneten Maßnahmen.

§ 11.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bundes erfolgt nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 12.

Der Verwaltungsrat wird gebildet von Angehörigen der technischen und wirtschaftlichen Berufe, von ehemaligen Studierenden und dem Lehrkörper der Hochschule.

Als Vertreter des Lehrkörpers soll außer dem Rektor und dem Prorektor je ein Mitglied der an der Hochschule bestehenden Abteilungen dem Verwaltungsrat angehören.

Die technischen und wirtschaftlichen Berufe und die ehemaligen Studierenden sollen in gleicher Zahl wie der Lehrkörper im Verwaltungsrat vertreten sein, darunter die ehemaligen Studierenden mit mindestens 3 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme des Rektors und des Prorektors von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren hat die Neuwahl der Vertreter der technischen und wirtschaftlichen Berufe und der ehemaligen Studierenden und in den geraden Jahren die Neuwahl der Vertreter des Lehrkörpers stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor der Zeit aus, so findet die Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

§ 14.

Der Verwaltungsrat hat mindestens einmal im Jahre zusammenzutreten, kann aber jederzeit von dem Vorsitzenden einberufen werden. Er muß innerhalb 8 Wochen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag hierauf von wenigstens fünf seiner Mitglieder beim Vorsitzenden eingereicht wird. Er beschließt über die Veranstaltungen des Hochschulbundes,

über die Verwendung der diesem zur Verfügung stehenden Geldmittel und hat die Entscheidung über alle wichtigen Maßnahmen zu treffen, die sich im Interesse des Hochschulbundes als erforderlich erweisen.

§ 15.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Vorstand und Verwaltungsrat fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, doch muß mindestens die Hälfte der Mitglieder zugegen sein. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 16.

Der Verwaltungsrat kann nach Bedürfnis besondere Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen.

§ 17.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

§ 18.

Es findet jährlich im Sommerhalbjahr eine Mitgliederversammlung in Braunschweig statt. Hierbei wird von dem Vorstände der Geschäftsbericht des letzten Jahres erstattet, über die Verwendung der Einnahmen Rechnung abgelegt und die Erteilung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung eingeholt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstände jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder es schriftlich beantragen. Jede Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher mit ihrer Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und hat die Niederschrift der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse zu unterzeichnen.

§ 19.

Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstände.

§ 20.

Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder, falls er nicht zugegen ist, sein Stellvertreter den Ausschlag.

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 30 gesunken ist. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den braunschweigischen Staat zur Verwendung für Zwecke der Technischen Hochschule.



